

# LEITLINIEN

## Notfallseelsorge

Diözese Rottenburg-Stuttgart  
und Erzdiözese Freiburg

HERAUSGEBER: Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption  
Erzdiözese Freiburg  
Hauptabteilung 1 – Pastoral

DRUCK & LAYOUT: Bischöfliches Ordinariat  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier Blauer Engel

BESTELLUNGEN: Bestellplattform  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
[www.expedition-drs.de](http://www.expedition-drs.de)

# Diözese Rottenburg-Stuttgart und Erzdiözese Freiburg

## Leitlinien Notfallseelsorge

### Inhalt

§ 1	Grundsätzliches	4
§ 2	Tätigkeitsfelder	5
	a) Strukturelle und inhaltliche Aufgaben	5
	b) Begleitung in Notsituationen	5
	c) Einbeziehung der pastoralen Dienste vor Ort	6
	d) Nachsorge für die in der Notfallseelsorge Tätigen	6
§ 3	Mitarbeit	6
	a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen	6
	b) Beauftragung	7
	c) Ausbildung, Fortbildung	7
	d) Einsatzprotokolle	8
	e) Einsatznachbereitung und Supervision	8
	f) Prävention gegen sexualisierte Gewalt	9
§ 4	Alarmierung	9
§ 5	Ausrüstung, Finanzierung	9
§ 6	Geografisches Einsatzgebiet	10
§ 7	Versicherungsschutz	10
§ 8	Großschadensereignisse und Katastrophen	11
§ 9	Rechtlicher Status der Notfallseelsorgenden	11
§ 10	Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht	12
§ 11	Personelle Struktur	13
	a) Diözesanbeauftragte/ Diözesanbeauftragter	13
	b) Fachreferentin/ Fachreferent	14
	c) Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Koordinierender Notfallseelsorger	14
	d) Notfallseelsorgerin/ Notfallseelsorger	15

Die Leitlinien Notfallseelsorge der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg sind eine Zusammenschau aller Richtlinien im Bereich der Notfallseelsorge. Ziel ist dabei, die Notfallseelsorge in den Stadt- und Landkreisen auf dem Gebiet der beiden (Erz-)Diözesen zu verankern, zu stärken und weiter zu professionalisieren.

Die Leitlinien Notfallseelsorge dienen dazu, die Notfallseelsorge als Teil der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) voranzubringen und die Beteiligten bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Dazu greifen die Leitlinien Notfallseelsorge die bisherigen Erfahrungen in der Notfallseelsorge auf.

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Notfallseelsorge (NFS) gehört zum Kern des seelsorglichen Auftrags der Kirche. Sie orientiert sich an der Botschaft und am Handeln Jesu Christi, der an der Not der Menschen nicht vorüberging, sondern sich von ihr ansprechen ließ.

NFS ist ein ökumenisches Angebot der Kirchen. Als „Erste Hilfe für die Seele“ ist sie eine akute, zeitlich begrenzte Hilfe für Menschen in besonderen Notlagen. Sie wendet sich primär an die von einer Notsituation direkt Betroffenen und ihre Angehörigen, unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung und unterstützt durch Begleitung, Gespräch und Ritual.

Darüber hinaus bietet die NFS an verschiedenen Orten in eigenen Strukturen Hilfen für Einsatzkräfte bei besonders schweren und belastenden Einsätzen an (Prävention, Einsatzbegleitung, Einsatzkräfte-Nachsorge).

Als kirchlicher Dienst geschieht NFS in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und in der PSNV tätigen Partnerinnen und Partnern. Eine enge Kooperation mit den Unteren Katastrophenschutzbehörden und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist selbstverständlich.

In den vergangenen Jahren hat sich die NFS innerhalb der PSNV zu einer verlässlichen Partnerin entwickelt, bei welcher sich die Mitarbeitenden durch eine Ausbildung nach bundeseinheitlichen Standards und entsprechender Professionalität auszeichnen.

Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die Publikation der Deutschen Bischofskonferenz „Komm zu uns, zögere nicht! (Apg 9,38) – Notfallseelsorge: Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes“. (Die deutschen Bischöfe, Pastoralkommission, Nr. 47).

## § 2 Tätigkeitsfelder

Die NFS-Systeme sind gehalten, eine verlässliche Erreichbarkeit der NFS rund um die Uhr zu gewährleisten. Die dazu verwendeten Organisationsformen werden auf der Ebene der NFS-Systeme festgelegt und praktiziert.

Die Arbeit der NFS entfaltet sich in vier Bereichen:

- a) Strukturelle und inhaltliche Aufgaben
  - Aus- und Fortbildung sowie Begleitung aller in der NFS Tätigen
  - Aufbau von Kontakten zu Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Unteren Katastrophenschutzbehörden und psychosozialen Einrichtungen
  - Aufbau einer Nachsorgestruktur, vor allem durch Supervision, für alle in der NFS Tätigen
  - Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals, soweit dies durch die NFS vor Ort möglich ist
- b) Begleitung in Notsituationen
  - Betreuung von Betroffenen, zeitnah nach dem Eintritt des Ereignisses, unter anderem:
    - bei innerhäuslichen Einsätzen, z.B. nach erfolgloser Reanimation, beim Tod eines Kindes, nach Suizid eines Angehörigen, bei der Überbringung von Todesnachrichten mit der Polizei
    - bei außerhäuslichen Einsätzen, z.B. nach Verkehrsunfall, Arbeits- und Freizeitunfällen
    - bei Verlust der Existenzgrundlage, z.B. durch Brand, Hochwasser
    - nach der Erfahrung unmittelbarer Lebensgefahr, z.B. bei Gewaltdrohung, Gewalterfahrungen
    - bei Großschadenslagen
  - Zusammenarbeit mit den Kriseninterventionsdiensten/-teams bzw. Notfallnachsorgediensten der Hilfsdienste (KID/ KIT/ NND)
  - Bei Notfällen in Schulen – Zusammenarbeit mit der Schulseelsorge, der Schulsozialarbeit sowie schulpsychologischen Diensten
  - Kontakt zu weiteren psychosozialen Einrichtungen, z.B. Beratungsstellen, caritative und diakonische Einrichtungen

- Brückenfunktion zur Pfarrseelsorge, zur Klinikseelsorge und zu Trauer-Angeboten
- c) Einbeziehung der pastoralen Dienste vor Ort  
Auf Wunsch der Betroffenen werden Seelsorgeeinheiten/ Pfarreien vor Ort auf Grund ihrer örtlichen oder inhaltlichen Zuständigkeit von der NFS über den aktuellen Einsatz informiert und miteinbezogen. Dadurch wird die weitere seelsorgliche Betreuung, vor allem im Kontext der Trauerbegleitung, ermöglicht.
- d) Nachsorge für die in der Notfallseelsorge Tätigen
- Angebot der kollegialen Beratung und Supervision, vor allem nach potenziell belastenden Einsätzen
  - Brückenfunktion zu psychosozialen Einrichtungen

### § 3 Mitarbeit

Nach entsprechender Ausbildung können in der NFS hauptamtliche pastorale Mitarbeitende der Kirchen sowie ehrenamtlich Tätige mitarbeiten.

Die Ausbildung für hauptamtliche pastorale Mitarbeitende erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung der jeweiligen (Erz-)Diözese.

- a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen  
Seelsorge in extremen Lebenssituationen erfordert sowohl eine psychische Stabilität als auch ein reflektiertes Verhältnis zur eigenen Person mit ihren Fähigkeiten und Grenzen, zum eigenen Handeln und zum eigenen Glauben.

Der Dienst der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erfordert Kooperationsfähigkeit und die Bereitschaft, sich in vorgegebene Einsatzstrukturen und -abläufe einzuordnen. Sie müssen zudem bereit und in der Lage sein, verfügbar zu sein und in komplexe Einsatzlagen zu kommen. Daher kann die konkrete Mitarbeit in der NFS nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Für die Mitarbeit in der NFS sind eine kirchlich anerkannte seelsorgliche Ausbildung sowie eine Zusatzqualifikation (Grundkurs NFS Baden-

Württemberg) verpflichtend. Die Seelsorgeausbildung garantiert die grundlegende Handlungskompetenz; die Zusatzqualifikation vermittelt spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor Aufnahme des regulären Bereitschaftsdienstes den Grundkurs NFS Baden-Württemberg der 4 Kirchen zu absolvieren. Ausnahmeregelungen sind über die Diözesanbeauftragte/ den Diözesanbeauftragten möglich. Dazu ist der Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung nachzuweisen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt, dass eine der seelsorglichen Ausbildung vergleichbare pädagogische oder therapeutische Qualifikation vorliegen muss bzw. als Mindestvoraussetzung ein Kurs in seelsorglicher Gesprächsführung.

b) Beauftragung

Die Mitarbeitenden in der NFS werden schriftlich durch die (Erz-)Diözese in Abstimmung mit der/dem Diözesanbeauftragten für jeweils 5 Jahre beauftragt.

Die Beauftragung zur Mitarbeit in der NFS erfordert ein Mindestalter von 25 Jahren und endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Eine Verlängerung der Beauftragung ist in Ausnahmefällen längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

c) Ausbildung, Fortbildung

Zur Qualifizierung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger bieten die Kirchen den Grundkurs NFS Baden-Württemberg an, dessen Inhalte sich an den bundesweit formulierten Standards des Konsensus-Prozesses (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe BBK: „PSNV – Qualitätsstandards und Leitlinien, Teil I und II“ sowie „Gemeinsame Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe“ von Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche Deutschlands, Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Katho-

liche Notfallseelsorge und Malteser Hilfsdienst vom 21.02.2013) orientieren und durch theologische, biblische, liturgische, pastorale und pastoralspsychologische Elemente ergänzt werden.

Sofern Kurse anderer Anbieter die von den Kirchen erarbeiteten Inhalte aufweisen, können diese durch die Diözesanbeauftragte/ den Diözesanbeauftragten als gleichwertig anerkannt werden.

Die Verantwortung für eine laufende Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger liegt bei den Trägern der NFS in den Stadt- und Landkreisen. Für die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Angebote empfehlen die Kirchen die Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und weiteren Einrichtungen der Gefahrenabwehr vor Ort.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind angehalten, regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Für Notfallseelsorgende die hauptberuflich im Dienst der (Erz-)Diözese stehen, gelten deren jeweilige Regelungen für die Fort- und Weiterbildung.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger die in der Einsatzkräfte-Nachsorge (PSNV-E) mitarbeiten, bedürfen hierfür einer speziellen Qualifizierung (z.B. Critical Incident Stress Management CISM).

d) Einsatzprotokolle

Von allen NFS-Einsätzen werden Protokolle erstellt, die mindestens Angaben zu Einsatzzeit, -dauer und -ort, Namen der beteiligten Notfallseelsorgerinnen/ Notfallseelsorger und Alarmierungsgrund enthalten. Alle Einsätze werden vor Ort in einer Statistik erfasst, die in eine landesweite Statistik der Kirchen eingeht.

e) Einsatznachbereitung und Supervision

Auf Grund der Belastungen, denen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ausgesetzt sind, gibt es Nachbesprechungen der beteiligten Notfallseelsorgenden.

Darüber hinaus haben die Träger der NFS in den Stadt- und Landkreisen für Angebote von Einzel- oder Gruppensupervisionen zu sorgen.

f) Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind folgende Schritte vorzusehen:

1. Erstellung einer Gefährdungsanalyse durch die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ den Koordinierenden Notfallseelsorger
2. Eine für alle Mitarbeitenden verbindliche Schulung im Bereich Prävention
3. Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung
4. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen (Erz-)Diözese.

## **§ 4 Alarmierung**

Generell ist die Alarmierung der NFS nur über die Integrierten Leitstellen möglich.

Die NFS wird bei Bedarf durch die Einsatzleitungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst oder durch die Katastrophenschutzbehörden alarmiert. Eine Nachalarmierung durch andere PSNV-Systeme ist ebenfalls möglich.

Die Alarmierung erfolgt mit Hilfe der im jeweiligen NFS-System vorgesehenen Alarmierungsmittel (Funkmeldeempfänger, Handy, o.ä.). Für die interne Kommunikation sind die jeweiligen Datenschutzrichtlinien zu beachten.

## **§ 5 Ausrüstung, Finanzierung**

Das jeweilige NFS-System ist verantwortlich dafür, dass jede Notfallseelsorgerin/ jeder Notfallseelsorger mit der in Rettungsdienst und Feuerwehr üblichen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet wird. Empfohlen wird darüber hinaus auch die Ausstattung mit einer Materialtasche oder einem Einsatz-Rucksack.

Die Finanzierung der für die NFS notwendigen Sachkosten (z.B. Ausrüstung, Arbeitsmittel, Fahrtkosten) sowie der Kosten für Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgenden ist Aufgabe der Träger in den Stadt- und Landkreisen. Die Dekanate und Kirchenbezirke sind gehalten, auch eigene Finanzmittel für die NFS zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchen tragen die im Rahmen der Einsätze anfallenden Personalkosten der hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorger.

## § 6 Geografisches Einsatzgebiet

Die Dekanate und Kirchenbezirke sind dafür zuständig, dass auf ihrem Gebiet die NFS als Dienst eingerichtet ist. Bei deren struktureller Ausgestaltung haben sich folgende Modelle herausgebildet:

- Die NFS ist in kirchlicher Trägerschaft organisiert und arbeitet als eine Form der PSNV mit anderen Einrichtungen und Organisationen zusammen.
- Die NFS wird von mehreren Einrichtungen und Organisationen (z.B. Landkreis, Kirchen, Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei) gemeinsam getragen und verantwortet. Für die Kooperation ist in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, in der Konzeption, Struktur und Arbeitsweise der NFS vereinbart werden.
- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten in der PSNV eines nicht-kirchlichen Trägers mit und sind in dessen Organisation eingebunden.

Die NFS ist unabhängig von den genannten Modellen stets auf Stadt- und Landkreisebene organisiert. Die NFS-Systeme arbeiten im Bereich der für ihre Region zuständigen Unteren Katastrophenschutzbehörde und sind dort eingebunden in die Alarmierungsstruktur der Rettungs- und Hilfsdienste.

Gibt es in einem Landkreis mehrere Dekanate bzw. Kirchenbezirke, organisieren diese gemeinsam die NFS. Die Dekanate und Kirchenbezirke achten darauf, dass die NFS nicht in Konkurrenz zu anderen Angeboten der PSNV tritt.

Im Sinne einer gegenseitigen Hilfe sind über Landkreisgrenzen hinausgehende Einsätze auf Anforderung und in Absprache mit dem zuständigen PSNV-System möglich.

Außerdem ist im Großschadensfall auf Anforderung der Landeszentralstelle PSNV Baden-Württemberg auch ein bundesweiter Einsatz möglich.

## § 7 Versicherungsschutz

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erhalten für ihren NFS-Einsatz Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen.

Bei Einsätzen im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes haben sie Helferstatus nach § 25 Abs. 3 LKatSG und sind dementsprechend versichert.

## **§ 8 Großschadensereignisse und Katastrophen**

Für die Bewältigung eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe braucht es das koordinierte und strukturierte Vorgehen aller beteiligten Hilfeleistungssysteme. Aus diesem Grund integriert sich die NFS in das System der PSNV und wirkt verbindlich in den vorgegebenen Einsatzstrukturen und -abläufen mit.

In jedem NFS-System muss eine ausreichende Anzahl von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern zum Leiter/Fachberater PSNV ausgebildet sein, die zur Übernahme folgender Funktionen befähigt sind:

- Fachberaterin/ Fachberater PSNV: Mitarbeit im Führungs- oder Verwaltungsstab
- Leiterin/ Leiter PSNV: operative Einsatz- oder Abschnittsleitung am Ereignisort und Einsatzkoordination der Notfallseelsorgenden

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Der Koordinierende Notfallseelsorger benennt den Unteren Katastrophenschutzbehörden die Absolventen des Lehrgangs Leiter/ Fachberater PSNV.

Für den Landesbeirat Katastrophenschutz und den nachgelagerten Beirat der Landeszentralstelle PSNV Baden-Württemberg entsenden die Kirchen jeweils zwei Vertreterinnen/ Vertreter.

## **§ 9 Rechtlicher Status der Notfallseelsorgenden**

Rechtliche Grundlage für den Dienst der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind die Ordnungen und Bestimmungen ihrer jeweiligen Kirche sowie die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der NFS zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg“ vom 18. Oktober 2006.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erhalten eine schriftliche Beauftragung durch die (Erz-)Diözese. Sie erfolgt bei hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeitenden mit Zustimmung der Hauptabteilung für Pastorales Personal sowie des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, bei allen anderen auf Antrag der Koordinierenden Notfallseelsorgerin/ des Koordinierenden Notfallseelsorgers.

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Der Koordinierende Notfallseelsorger benennt den Unteren Katastrophenschutzbehörden die zur NFS beauftragten Personen und stellt der entsprechenden Leitstelle die Kontaktdaten zur Verfügung.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die hauptberuflich im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. der Erzdiözese Freiburg stehen, nehmen ihren Dienst für die NFS im Rahmen ihres jeweiligen Dienstauftrags entsprechend der Ordnung ihrer Kirche wahr.

Die NFS ist verbindlich in die örtliche Alarmierungsstruktur von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten eingebunden.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erhalten ungehinderten Zugang zum Einsatzort, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird. Am Einsatzort sind sie in die vorgegebenen Einsatzstrukturen und -abläufe eingebunden, handeln jedoch hinsichtlich der seelsorglichen Belange eigenverantwortlich.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht**

In Notfallsituationen können Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die in die Privatsphäre hineinreichen oder strafrechtliche Relevanz haben.

Grundsätzlich besteht für alle Mitarbeitenden eine Verschwiegenheitspflicht.

Das Zeugnisverweigerungsrecht steht den Geistlichen zu. Sie dürfen das Zeugnis verweigern über das, „was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist“ (StPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1). Geistliche in diesem Sinne sind zunächst alle geweihten bzw. ordinierten Amtsträger. Nach jüngster Rechtsprechung sind auch hauptberufliche Laien im pastoralen Dienst, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche im Sinne des § 53 StPO zu behandeln. Voraussetzung ist, dass ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, durch die ein eigenständiges Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen begründet wird.

In der Kirche ehrenamtlich tätige Personen werden derzeit vor Gericht als Geistliche im Sinne des § 53 StPO anerkannt. Da nicht alle Personen im Umfeld eines Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht beanspruchen können, sollten die Seelsorgerinnen

und Seelsorger stets darauf achten, dass Informationen so mitgeteilt werden, dass möglichst keine weiteren Personen Vertrauliches wahrnehmen können.

Den Berufshelfern der Geistlichen steht nach § 53 a StPO zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, doch gilt dieses nur unter eng begrenzten Voraussetzungen und ist mit dem Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen nicht zu vergleichen.

Soweit kirchliche Bedienstete bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, unterliegen sie wie alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich einer Amtsverschwiegenheit. Soweit diese Amtsverschwiegenheit reicht, entfallen die Aussagepflicht und die Aussagebefugnis. Erst bei Erteilung einer Aussagegenehmigung durch die oberste kirchliche Dienstbehörde unterliegen Beschäftigte dann wieder der allgemeinen Zeugenpflicht.

Da es bei der Zeugnisverweigerung immer der Prüfung des Einzelfalls bedarf, worüber das Zeugnis verweigert werden darf, ist stets eine Aussagegenehmigung der jeweiligen obersten kirchlichen Dienstbehörde einzuholen und ggf. auch deren Rechtsabteilung einzuschalten.

Auch das Vorhaben, vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen, muss in jedem Fall mit der obersten kirchlichen Dienstbehörde abgestimmt werden.

Von der Schweigepflicht kann nur der Dienstvorgesetzte in Absprache mit der obersten kirchlichen Dienstbehörde entbinden.

Weitere Auskünfte hierzu geben die Rechtsabteilungen der jeweiligen (Erz-)Diözese. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die Publikation der Deutschen Bischofskonferenz „Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht – Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses“. (Die deutschen Bischöfe, Arbeitshilfen, Nr. 222).

## **§ 11 Personelle Struktur**

### a) Diözesanbeauftragte/ Diözesanbeauftragter

Der/Dem Diözesanbeauftragten obliegt die Gesamtkoordination und Gesamtverantwortung für die NFS in der (Erz-)Diözese.

Weitere Aufgaben der/des Diözesanbeauftragten sind:

- Vertretung der (Erz-)Diözese auf überdiözesaner Ebene, wobei diese Aufgabe delegierbar ist
- Verantwortung für die Fachstelle Notfallseelsorge

- Fachliche Prüfung der Voraussetzungen für die Beauftragungen kirchlicher Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger

b) Fachreferentin/ Fachreferent

Die Fachreferentin/ Der Fachreferent muss im hauptamtlichen pastoralen Dienst einer der beiden (Erz-)Diözesen stehen und die zweite kirchliche Dienstprüfung abgelegt haben.

Sie/Er muss über Einsatzerfahrung in der NFS verfügen (Feldkompetenz). Ihre/Seine Qualifikation umfasst darüber hinaus die PSNV-Ausbildung sowohl für Betroffene (PSNV-B) wie für Einsatzkräfte (PSNV-E) sowie den PSNV-Führungslehrgang (Leiter/Fachberater PSNV).

Weitere Zusatzausbildungen im psychosozialen oder seelsorglichen Bereich (z.B. Klinische Seelsorgeausbildung, Traumaberatung, Pastoralpsychologie, geistliche Begleitung, Supervision) oder im Bereich Rettungsdienst/Feuerwehr sind hilfreich.

Zum Aufgabenbereich der Fachreferentin/ des Fachreferenten gehören:

- Koordination und Verantwortung für die NFS (u.a. Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für die NFS-Systeme in den Stadt-/Landkreisen/ Dekanaten und für die weiteren PSNV-Anbieter in Baden-Württemberg)
- Fachvorgesetzte/ Fachvorgesetzter
- Fachberatung der Leitung der Hauptabteilung
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der NFS in Baden-Württemberg
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung der NFS in Baden-Württemberg
- bei Bedarf Mitarbeit in weiteren, auch überdiözesanen, Arbeitsgruppen oder Beiräten (z.B. Landeszentralstelle PSNV Baden-Württemberg)

c) Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Koordinierender Notfallseelsorger

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Der Koordinierende Notfallseelsorger ist verantwortlich für das Team der NFS in einem bestimmten geographischen Gebiet (z.B. Stadt-/Landkreis). Als Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Koordinierender Notfallseelsorger werden kirchlich hauptberufliche oder ehrenamtlich Mitarbeitende durch Beauftragung von der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. der Erzdiözese Freiburg benannt.

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ Der Koordinierende Notfallseelsorger muss den Grundkurs NFS Baden-Württemberg, die Ausbildung für die Begleitung von Einsatzkräften (z.B. Critical Incident Stress Management CISM) sowie den PSNV-Führungslehrgang (Leiter/Fachberater PSNV) nachweisen.

Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag der/des Diözesanbeauftragten schriftlich durch die (Erz-)Diözese.

Da die Koordinierende Notfallseelsorgerin/ der Koordinierende Notfallseelsorger in der Regel in einem Leitungs-Team integriert ist, werden die Aufgaben im Einzelnen durch interne Absprachen geklärt.

d) Notfallseelsorgerin/ Notfallseelsorger

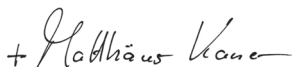
In der NFS arbeiten kirchlich hauptberuflich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen.

Als Notfallseelsorgerin/ Notfallseelsorger kann tätig werden, wer

- Priester oder Diakon ist oder im hauptamtlichen pastoralen Dienst einer der beiden (Erz-)Diözesen steht oder wer Mitglied einer ACK-Kirche ist
- den Grundkurs NFS Baden-Württemberg absolviert hat
- von der Koordinierenden Notfallseelsorgerin/ dem Koordinierenden Notfallseelsorger vorgeschlagen wird
- an regelmäßigen Supervisionsterminen und Fortbildungen im Umfang von mindestens je zehn Stunden pro Jahr teilnimmt

Für die kirchlich Hauptberuflichen ist eine Anrechnung von 5% Stellenumfang für die Mitarbeit in der NFS sowie die Abgeltung von Rufbereitschaftszeiten möglich.


Rottenburg und Freiburg, Allerheiligen 2021



Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Weihbischof Matthias Karrer**

Leitung Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption



Erzdiözese Freiburg

**Domdekan Andreas Möhrle**

Leitung Hauptabteilung 1 – Pastoral









